Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur



Bearbeiter: Katerina Schumacher

Telefon: 0385 / 588-7400

AZ: VII-0201-COR04-2020/004-016

E-Mail: K.Schumacher@bm.mv-

regierung.de

Schwerin, 23.06.2020

Träger von Galerien, kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten

veröffentlicht unter:

www.regierung-mv.de www.kultur-mv.de www.lpb-mv.de

Handlungshinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Umsetzung der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) für Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten vom 08.05.2020

1. Aktualisierte Fassung vom 23.06.2020

Auf Grundlage der Landesverordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern werden zum Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Handlungshinweisen für Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten folgende Konkretisierungen mitgeteilt:

a) Veranstaltungen: Diese sind grundsätzlich zugelassen, soweit den Regelungen des § 8 der o.g. Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprochen wird. Danach sind aktuell (Stand, 23.06.2020) Veranstaltungen mit max. 100 Personen im Innenbereich bzw. mit max. 300 Personen im Außenbereich möglich. Hierbei ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes), für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorzuhalten, die Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln zu beachten und das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes empfohlen. Veranstaltungen sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Es sind Anwesenheitslisten nach den

- Vorgaben des § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zu führen. Wo möglich, sollten diese Angebote im Freien durchgeführt werden.
- b) Museumspädagogische Angebote können angeboten werden, soweit hierbei die zulässige Gesamtpersonenanzahl in den Ausstellungen nicht überschritten wird und die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Empfehlung für das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes ausgenommen.
- c) Führungen: Führungen können angeboten werden, soweit hierbei die zulässige Gesamtpersonenanzahl in den Ausstellungen nicht überschritten wird und die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Festlegungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales die Besucherzahl in den Ausstellungen auf 1 Person je 10 Quadratmeter, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, zu beschränken ist. Ausnahmen bilden zum jetzigen Zeitpunkt nur Veranstaltungen gemäß a).

Daher gelten folgende aktualisierte Handlungshinweise:

Zugänglichkeiten des Gebäudes/Besucherleitsystem

- Bei mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
- Bei nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können (z. B. über einen Rundgang).
- In den Außenanlagen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Aufenthalt in der Öffentlichkeit.
- Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr, wenn technisch und konservatorisch möglich, dauerhaft zu öffnen.

Einlassmanagement

- Informieren Sie durch gut sichtbare Aushänge über die in Ihrem Haus geltenden Regeln.
- Die Besucheranzahl ist der Einrichtungsgröße anzupassen. Hierbei sind Warteschlangen zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
- Die Besucheranzahl ist auf 1 Person pro 10 Quadratmeter (ca. 1,5 Meter Mindestabstand in jede Richtung) zu beschränken.
- Prüfen Sie die Ausgabe von Zeittickets/ein Ticketsystem mit Zeitfenstern oder andere geeignete Maßnahmen zur Regulierung der Besucheranzahl.

 Bereiche des Ticketverkaufes/der Ticketausgabe sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann.
Gegebenenfalls sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.

Abstandsregelungen

- Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können. Ausgenommen sind Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes.
- Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
- Im Falle von Arbeitsplatzsituationen für die Besucherinnen und Besucher sind Tische und Stühle so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können (inklusive der Wege) und die möglichen Kontaktflächen vor dem Öffnen, mittags und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen.
- Sitzgruppen/Kinderspielecken u. ä. sind abzusperren.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

<u>Hygienemaßnahmen</u>

- Die Zugänglichkeit der Räume erfolgt nach den Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes.
- Für gegebenenfalls vorhandene Cafés u. ä. gelten die allgemeinen Regelungen zum Gastronomiebetrieb.
- Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes ist verpflichtend. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
- Audioguides, Touchscreens, Hands-On-Stationen o.ä. sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung bei Materialverträglichkeit zu desinfizieren. Die Wirksamkeit gegen unbehüllte Viren ist sicherzustellen und die Einwirkzeit einzuhalten.
- Auf die Auslage von Ansichtsexemplaren ist zu verzichten.
- Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.
- Räumlichkeiten und Flure sollten soweit konservatorisch vertretbar mindestens 2stündlich gelüftet (Stoßlüften) und mindestens 2x täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt werden.
- In den Sanitärräumlichkeiten ist der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher- und Stoffhandtuchspender vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren bzw. deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu überprüfen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes in Publikumsbereichen ist verpflichtend.
- Sogenannter transparenter "Spuckschutz" für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen o. ä. wird empfohlen. Sofern ein solcher Schutz zum Einsatz kommt, kann auf das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes an diesem Arbeitsplatz verzichtet werden.
- Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit SARS-CoV2-Symptomatik müssen zu Hause bleiben, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal. Bei Kontakt zu SARS-CoV2-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregelungen.
- Die Abstandsregelungen (>1,5 m) sind auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen ggf. Pausen zeitversetzt organisieren)
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der o.g. Hinweise zu schulen.

Veranstaltungen aller Art unterliegen den Regelungen des § 8 der o.g. der Landesverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Führungen sind die Gruppen gegebenenfalls zahlenmäßig so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 m über die Dauer der Führung komplett gewährleistet werden kann. Für Führungen im Außenbereich gelten die Hinweise zu Abstandsregelungen und zum Besuchermanagement.

Im Auftrag

gez. Katerina Schumacher